

§ 472. Die Vorschriften über die Beförderung von Personen auf den Eisenbahnen werden durch die Eisenbahnverkehrsordnung getroffen.

§ 473. Bei einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmung, welche der Eisenbahnverkehrsordnung nicht unterliegt (Kleinbahn), sind insoweit, als in den §§ 453, 459, 460, 462 bis 466 auf die Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung verwiesen ist, an deren Stelle die Beförderungsbedingungen der Bahnunternehmung maßgebend.

Die Vorschriften des § 453 unterliegt eine solche Bahnunternehmung nur mit der Maßgabe, daß sie die Uebernahme von Gütern zur Beförderung auf ihrer Bahnstrecke nicht verweigern darf.

Viertes Buch.

Sechandel.

(§. 2./3. 62 [RDM 218], G. 12./5. 04 [RDM 167].)

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften.¹

§ 474.² [439.] Wird ein zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmtes Schiff oder ein Antheil an einem solchen Schiffe (Schiffs-

¹ Verfassung des Deutschen Reichs 18./4. 71 (RDM 63) Art. 51: Die Kauffahrtschiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine. | Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Zahlungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Befreiung, sowie die Schiffsbesitzurkunden zu regeln und die Bedingungen festzusetzen, von welchen der Erlaß der Befreiung eines Seeschiffes abhängig ist. | In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrtschiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen über deren Ladungen für die Benutzung der Schiffsverkehrsanlagen erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. | Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anlagen, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. | Auf die Fährerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird. | Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

² § 7./3. 08 (RDM 70), betr. Aenderung des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs v. 6./4. 92.